

CF-Versteigerungsbedingungen

1. Es handelt sich um eine rein private Versteigerung! Die für die Versteigerung zur Debatte stehenden Objekte werden von verschiedenen auf dem Messestand anwesenden Anbietern auf privater Basis zur Verfügung gestellt und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der jeweiligen Anbieter. – Die auf der Bühne des „Forums“ ausrufenden Personen („Auktionatoren“), der Organisator der Versteigerung oder andere bei der Versteigerung helfende Personen haben diese Aufgabe freiwillig übernommen und erhalten dafür von keiner Seite irgendeine Bezahlung oder eine andere Form des Ausgleiches.
2. Eine Beteiligung an der Versteigerung ist nur möglich durch den vorherigen Erhalt einer Versteigerungsnummer. Diese Nummer erhält eine interessierte Person gegen schriftliche Angabe seiner persönlichen Angaben an der Auktions-Theke des Messestandes. Nach Abschluss der ordnungsgemässen Versteigerung und ebensolcher bei der Abwicklung ggf. ersteigeter Objekte werden diese Angaben umgehend vernichtet und in keiner Weise weiterverwendet. – Oder ein Bieter hat dazu Gegenteiliges bestimmt.
3. Vom ersten Tag der jährlichen Messe boot bis zum Beginn der Versteigerung besteht am Messestand des „Classic Forum“ die Gelegenheit, sich die zur Debatte stehenden Objekte der verschiedenen privaten Anbieter anzusehen (Objekte ohne Abbildung in diesem Katalog sind jedoch dennoch am Messestand zu besichtigen). Besichtigende Personen haften dabei für durch sie verursachte Schäden an den Objekten.
4. Der Text des nachfolgenden Versteigerungskataloges wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und beruht auf den Informationen, die von denjenigen, die Objekte zur Versteigerung zur Verfügung gestellt haben, gegeben worden sind. Weitere Informationen zu den Objekten sind am Stand bei denjenigen einzuholen, die die Objekte zur Verfügung gestellt haben. – Der Organisator dieser Versteigerung übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung bezüglich der Versteigerung oder den zur Versteigerung stehenden Objekten; zuständig sind ausschliesslich die jeweiligen Anbieter.
5. Potentielle Bieter können ein Angebot für ein bestimmtes Objekt auch schriftlich auf einem für diese private Versteigerung vorbereiteten gesonderten „Auftragsblatt“ einreichen (z.B. wenn diese Bieter am Versteigerungstermin nicht anwesend sein können). Dazu ist entweder anzugeben:
 - schriftlich ein fester Angebotsbetrag („Fix-Preis“) oder
 - schriftlich ein Betrag, bis zu dem der Bieter mitzuersteigern bereit ist („Max-Preis“)Ein derartiges schriftliches Gebot wird als „zuerst erhoben“ eingestuft und findet derart Berücksichtigung wie ebenfalls das Angebot eines anwesenden Bieters.
6. Die angegebenen Schätzpreise sind nach Begutachtung durch die auf dem Messestand vorhandenen Fachleute ermittelt worden. Jegliche Gewähr für diesen Schätzpreis ist ausgeschlossen.
7. Grundsätzlich gilt der Startpreis (=Mindestgebot), den derjenige Anbieter festgelegt hat, der ein Objekt zur Verfügung gestellt hat und der dem Versteigerungskatalog zu entnehmen ist.
8. Gebote unter Limit können vom Versteigerer abgelehnt oder unter Vorbehalt erteilt werden. Bei einem Zuschlag unter Vorbehalt ist der Bieter 4 Wochen an sein Angebot gebunden. Erhält er in dieser Zeit nicht den vorbehaltlosen Zuschlag, erlischt sein Angebot.
9. Die Beteiligung an der Versteigerung eines Objektes entsteht durch das deutliche Hochheben der vorher verteilten / erhaltenen Nummern, so dass der Auktionator diese erkennen und dann aufrufen kann. Den Zuschlag erhält diejenige Person, die für das höchste Gebot seine Nummernkarte zuerst hochgehoben hat, dieses Gebot nicht mehr überboten worden ist und dann diese Nummer zusätzlich 3x aufgerufen wurde:
„Nummer ___ zum Ersten“ – „Nummer ___ zum Zweiten“ – „Nummer ___ zum Dritten“
Wird der Startpreis (=Mindestgebot) nicht erreicht, fällt das Objekt aus der Versteigerung heraus. – Über Abweichungen davon entscheidet ausschliesslich derjenige, der ein Objekt zur Verfügung gestellt hat.
10. Die an einem Objekt interessierte Person hat sich über Zustand und andere damit verbundene Verhältnisse vorher eigenständig zu informieren. Jegliche Gewährleistung für Rechts- oder Sachmängel wird somit ausdrücklich wegbedungen. Reklamationen finden nach erfolgtem Zuschlag keinerlei Berücksichtigung mehr.
11. Die Ersteigerer von angebotenen Objekten sind ausschliesslich persönlich für ihre Käufe haftbar und können sich nicht darauf berufen, für einen Dritten ersteigert zu haben.
12. Die ersteigerten Objekte werden ausschliesslich gegen Barzahlung in Euro ausgehändigt. Die Bezahlung hat unmittelbar nach Ende der Versteigerung direkt an den Anbieter des Objektes zu erfolgen. Über andere Bezahlarten entscheidet ausschliesslich der Anbieter eines Objektes!
Ein Aufgeld / Eine Courtage wird NICHT erhoben!
ACHTUNG: Eine Ausnahme ergibt sich, wenn ein Interessent VOR der Versteigerung einen Gegenstand erwerben möchte = auf den im Versteigerungskatalog angegebene Startpreis **wird ein Aufschlag von 20 %** erhoben (Boote ausgenommen!). Diesen Mehrbetrag erhält zu 100 % der Anbieter eines Gegenstandes.
13. Wird die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, kann derjenige, der das Objekt zur Versteigerung zur Verfügung gestellt hat, wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages verlangen oder jederzeit – auch ohne weitere Fristsetzung – den Zuschlag annullieren. Auf jeden Fall haftet derjenige, der den Zuschlag erhalten hat, gegenüber dem Anbieter des Objektes für alle aus der Nichtzahlung entstehenden Schäden.
14. Die ersteigerten Objekte sind direkt nach der Versteigerung mitzunehmen. Grössere Objekte sind – **nur** nach Absprache mit dem Anbieter – **spätestens bis zum 1. Montag nach der Messe, 12.00 Uhr**, am Versteigerungsort abzuholen. Alternativ – sofern im Katalog anders formuliert oder mit dem Anbieter vereinbart – wird das ersteigerte Objekt am Ort des Anbieters abgeholt.
15. Alle Objekte werden in dem Zustand erworben, in dem sie sich in dem Moment des Zuschlages befinden. Mit dem Zuschlag erlischt die Gewährleistungspflicht des Anbieters.